

in unsern Ländern bringen könnte. Auch scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Säftegefäße der Pflanzen vom schnellen Wechsel der Temperatur leiden, hierin die vorbereitende Ursache zum Mehlthau und andern Krankheiten der Pflanzen zu suchen sey.

6) Ebenso befördert es und erhält dem Boden die Fruchtbarkeit, indem es sie beständig aus der umgebenden Atmosphäre einsaugt; und seiner Zerfließbarkeit wegen ist es für das Wachstum der Pflanzen von ungemeiner Wichtigkeit, wie eine Menge Erfahrungen an den Tag legen. Es hält den Boden mehr feucht, welches auf Sandböden sich besonders wohlthätig äußert. Zu diesem Zwecke muß es sehr frühzeitig im Anfange des Frühlings auf den Boden gebracht werden. Diese Bodenfeuchtigkeit ist der größte Vortheil vom Kochsalze. Die speciellen Versuche ergaben z. B., daß die gesalzenen Weizenfelder um ein Drittheil, öfter um die Hälfte, zahlreichere und zugleich bessere Aernten gaben. Das Nämliche zeigte sich auch bei den übrigen Getreidearten. Neben dem waren alle Krankheiten, z. B. Mehlthau, Brand zc., Ungeziefer, Würmer zc., wie alles Unkraut verschwunden. Gleich große Vortheile zeigen sich bei den Erbsen, Bohnen, Rüben, Heu, Futterkräutern, Kartoffeln, Hopfen, in Gärten und bei der Baumzucht. Gleich gute Wirkungen hat man auch beim Flachß gefunden, und besonders auch um Torfgründe in guten Boden umzuwandeln. Ich selbst habe seit zwei Jahren im Garten des landw. Vereins in München Versuche mit der Salzdüngung (antgestellt). Jedes Feld wurde zur Hälfte mit Salz bestreut, oder mit Salzwasser begossen, und die andere nicht. Die besalzte Saat machte in der Höhe und Weppigkeit der Pflanzen einen grell in die Augen fallenden Unterschied. So auch die Aernten.

[Fortsetzung folgt.]

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Gespräch zwischen einem Altwürttemberger und dem Freiherrn von Wangenheim.

Gegenstück zu Uhland's „Gespräch“ in dessen Gedichten. November 1816.

„Ich bin des alten treuer Knecht,
Weil es ein Gutes ist.“
Das Gute bessern, ist ein Recht,
Das nur ein Knecht vergißt.
„Vom Guten hab' ich sichere Spur,
Vom Bessern leider nicht.“
Du schließt deine Augen nur,
Sonst zeigt' ich dir das Licht.
„Ich schwör' auf keinen einzeln Mann,
Denn Einer bin auch ich.“
Wo dich das Ich nicht halten kann,
Sprich, woran hältst du dich?
„Ich halt es mit dem schlichten Sinn,
Der aus dem Volke spricht.“
Schlicht sinn'ges Sprechen ist Gewinn,
Verworrenes Schreien nicht.
„Ich lobe mir der stillen Geiß,
Der mählich wirkt und schafft.“
Doch fordert jedes Werk zumeist
Auch Schöpferarmes Kraft.
„Was nicht von innen feimt hervor,
Ist in der Wurzel schwach.“
Doch einmal muß man sa'n zuvor,
Was wurzeln soll hernach.
„Du meinst es löblich, doch du hast
Für unser Volk kein Herz.“
Für es trag ich sammt anderer Last
Auch dieser Kränkung Schmerz.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 26. Octbr.

Table with 2 columns: Grain type and Price. Rows include: Kernen, Roggen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken.

Auflösung des Logogriffs in No. 45.

Frost, Ost, Ost, Ost, Ost.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstags. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weizheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag No. 47. 23. November 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Weizheim. Sammtlichen k. Pfarrämtern des diesseitigen Bezirks wird in Folge höherer Anordnung in Betreff der Abfassung der nächsten Bevölkerungslisten, unter besonderer Verweisung auf die von der vormaligen Section der innern Administration erlassenen Instruktion zu Einrichtung der Bevölkerungslisten v. 26. Juli 1813

vergl. Knapp Repertorium V. Heft 1. S. 99. Reyscher, Sammlung der protest. Kirchengesetze Bd. II. S. 308 ff. kath. Kirchengesetze S. 443 ff.

Nachstehendes eröffnet:

1) Den Pfarrämtern liegt ob, von jedem irgend zu ihrer Kenntniß kommenden Fall des Wegzugs einer in die Ortskirchenbücher eingetragenen Person das Pfarramt des neuen Wohnorts der Letztern in Kenntniß zu setzen, demselben die erforderlichen Notizen aus den Kirchenbüchern mitzutheilen und sich hiefür einen Uebergabsschein ausstellen zu lassen.

2) Die Pfarrämter sind nicht befugt, hereingezogene Personen ohne eine solche Uebergabe in die Kirchenbücher einzutragen, oder Hinausgezogene vor dem Empfang des Uebergabsscheins abzuschreiben. Dagegen sind sie verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall eines Hereinzugs, wenn er ihnen nicht in den ersten 14 Tagen vom Einzug an übergeben wird, mit dem Pfarramt des frühern Wohnorts des Hereingezogenen Rücksprache zu nehmen, und wenn nach weiteren 14 Tagen diese nicht erfolgen sollte, das Bezirkspolizeiamt ihres Wohnorts um Abhülfe anzufragen.

3) Ob eine Person als herein und hinausgezogen behandelt werden kann, ist nach den nähern Vorschriften des §. 5 und 7 der oben angeführten Instruktion zu ermessen.

4) Bei Vorlegung der Bevölkerungslisten an das Oberamt haben die Pfarrämter sämtliche Uebergabsscheine für die Hinausgezogenen, so wie die über die Hereingezogenen erhaltenen Notizen mit zu übergeben.

5) Gegenwärtige Vorschriften sind schon in Beziehung auf die am 15. December d. J. verfallende Bevölkerungsliste in der Art in Anwendung zu bringen, daß die Pfarrämter verbunden sind, die ihnen hienach obliegenden Correspondenzen in Beziehung auf sämtliche vom 15. Decbr. v. J. an Umgezogene, so weit es nicht bereits geschehen seyn sollte, ohne Verzug nachträglich einzuleiten, wegen der von jetzt an vorkommenden Wohnorts-Veränderungen aber in jedem einzelnen Falle sogleich die oben Ziffer 2 und 3. gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

Die Vorbereitungsarbeiten sind möglichst zu beschleunigen, damit die Abfassung der Hauptliste zur rechten Zeit stattfinden kann. Den 14. — 20. Novbr. 1837.

Königliches Gemeinschaftliches Oberamt,

Oberamtmann, evangel. Dekan zu Welzheim, kath. Dekan zu Gmünd,
v. Kirn. Günsert. Maier.

Unter Beziehung auf Vorstehende Verfügung werden die weltlichen Orts-Vorsteher erinnert, jedesmal wenn eine Person oder Familie in den Ort herein oder aus demselben wegzieht sofort dem betreffenden k. Pfarramte die vorgeschriebene Anzeige zu machen. Versäumnisse in dieser Beziehung werden auf geeignete Weise gerügt werden.

Welzheim den 20. November 1837.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Da die alle drei Jahre vorzunehmende Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung zum Zweck der Vertheilung der Vereins-Zoll-Revenüen auf den 15. Decbr. des laufenden Jahrs wieder verfällt, so werden die geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher unter Hinweisung auf die Ministerial-Verfügung v. 29. Aug. 1834 (Reg. Bl. S. 492) aufgefordert, die Zählung recht zeitig und vollständig vorzunehmen, so daß die tabellarisch zu verzeichnenden Ergebnisse der Zählung längstens bis zum 15. Janr. 1838 bei Oberamt einkommen.

Die unterzeichnete Stelle ist angewiesen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die Zählung vollständig stattfindet; es wird daher möglichste Genauigkeit und Pünktlichkeit alles Ernstes empfohlen. Den 14. Novbr. 1837.

Schorndorf. In Betreff der Bezüge der evangl. Pfarrer für die Abhaltung der Kirchen-Convente in den Filial-Orten hat die höchste Behörde Nachstehendes verfügt:

1) Die Verhandlungen der Kirchen-Convente in den Filial-Orten sind wo möglich an andere vom Pfarrer im Orte vorzunehmende Amtsgeschäfte, insbesondere an die Schulvisitationen anzureihen, in welchem Falle eine besondere Anrechnung für dieselben nicht statthaft ist. (zu vergleichen Nro. 2)

2) Wo dessen ungeachtet eine besondere Reise des Pfarrers in den Filial-Ort zum Kirchen-Convent erforderlich ist, kann derselbe in Zukunft der Ortskasse eine Anrechnung für ein Reitpferd in dem Falle machen, wenn das Filial-Ort eine Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt und wenn nicht demselben vom Filialorte ein Pferd zur Verfügung gestellt, oder für seine amtlichen Verrichtungen im Filial-Ort überhaupt eine Aversal-Vergütung ausgesetzt ist.

Diese Anrechnung darf jedoch den Kostlohn auf Einen Tag nach der gemeinderäthl. Taxe und die reguläre Fütterung samt Stall-Trinkgeld nicht übersteigen. Außerdem kann der Pfarrer für Zehrung eine Anrechnung bis zum Betrage von 30 Kreuzern machen, wenn er durch die Kirchenconventliche Verhandlung über die ordentliche Zeit des Mittagessens am Filialorte aufgehalten wird. Eine solche Anrechnung für Zehrung findet übrigens auch in dem Falle statt, wenn der Kirchen-Convent zwar mit andern Amtsgeschäften im Orte verbunden, (Nro. 1.) der Aufenthalt des Pfarrers in dem letztem aber nur durch den Kirchen-Convent über die kaum gebachte Zeit erstreckt wird, und der Pfarrer nicht schon wegen jener andern Amtsgeschäfte im Orte eine Vergütung für Zehrung erhält.

3) Auf den Kostenrechnungen (Nro. 2) ist besonders anzugeben, ob und warum der Kirchen-Convent nicht mit einem andern amtlichen Geschäfte im Filial-Orte verbunden worden sey; auch ist in denselben die Anrechnung der Zehrung in den angegebenen Beziehungen besonders zu begründen.

4) Die Anrechnung eines Taggelds darf für die Kirchen-Convente in den Filial-Orten so wenig, als für diejenigen im Mutter-Orte stattfinden.

5) Wenn bisher in einzelnen Filial-Orten dem Pfarrer für die Abhaltung der Kirchen-Convente im Orte mehr als im Vorstehenden festgesetzt ist, kraft einer gesetzmäßigen Observanz oder eines rechtsgültigen Vertrags bezahlt worden ist, so hat es hierbei für die Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Pfarrer sein Verbleiben. Mit dem nächsten Erledigungsfall aber ist der Bezug auf den oben bestimmten Betrag herabzusetzen.

Andererseits darf für die Kirchen-Convente in solchen Filialen, in welchen schon vor der Verfügung vom 19. Oktbr. 1824 (Reg. Bl. S. 879) die Abhaltung von Kirchen-Conventen am Orte üblich, nicht aber auch ein Bezug des Pfarrers hiefür oder doch nur ein geringerer, als er oben festgesetzt ist, hergebracht war, eine Anrechnung überhaupt nicht, beziehungsweise nicht in einem höheren als dem hergebrachten Betrage gemacht werden. Hienach ist sich künftig zu achten, und sind die Zettel vor der Ausbezahlung jedesmal zur oberamtl. Prüfung einzusenden. Den 21. November 1837.

Gemeinschaftliches Oberamt,
Strölin. M. Heermann.

Schorndorf. [Schulden-Liquidation.] Gegen Ludwig Sieger, Lumpensammler von Baltmannsweiler ist der Saut rechtskräftig erkannt und zur Liquidation der Schulden Termin auf Montag, den 4. Dezember l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Sieger werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Baltmannsweiler entweder persönlich oder durch rechtsgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die abwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Verstandtheile treffen ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, wird in der nächsten auf

die Liquidations-Handlung folgenden Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Beschied ausgesprochen werden.

Den 14. Novbr. 1837.

Königl. Oberamts-Gericht
Arnold.

Schorndorf. [Aufruf an den Besitzer einer gestohlenen Kette.] Wilhelm Friederich Greiner von Schorndorf will am Freitag, den 30. d. M., eine Bauchkette, welche am Haken mit H. K. bezeichnet ist, auf der Straße zwischen Schorndorf und Hebsal verkauft haben. Der Besitzer dieser Kette wird aufgefordert, ungesäumt bei seiner vorgesetzten Behörde hievon Anzeige zu machen.

Den 11. Nov. 1837.

K. Oberamtsgericht,
Arnold.

Schorndorf. Beutelsbach. [Gebäude- und Fässer-Verkauf.] Der, am 16. Oktober d. J. vorgenommene Verkauf der Kameralamts-Gebäude zu Beutelsbach, hat die Genehmigung nicht erhalten, daher am Montag den 4. December d. J. Vormittags 10 Uhr der wiederholte Verkauf derselben auf doppelte Weise, einmal im Einzelnen und dann im Ganzen auf dem Rathhause zu Beutelsbach vorgenommen werden wird.

Die zu verkaufenden Objekte bestehen: a) in dem seitherigen Kameralamts-Gebäude, nebst

Wachhaus, Remise und Geflügel-Stall, b) in dem Wandhaus, und c) in der Zehent Scheuer, sodann in den geräumigen Höfen, und 2 bei den Gebäuden liegenden Gemüse-Gärten. Indem die Liebhaber eingeladen werden, sich bei der Verhandlung einzufinden, wird sich auf die Nummern 40 und 41 dieses Blattes bezogen, worin die Größe und innere Einrichtung dieser Gebäude zc. näher beschrieben ist. Mit diesem Verkauf wird zugleich auch der von 5 in Eisen gebundenen Fässern von 4 8 24 25 und 44 Liter, vorgenommen werden.

Den 16. November 1837.

K. Kameralamt.

Schorndorf. Den Gemeinden dient zur Nachricht, daß bei Berechnung der Schulden für außer dem Aufstreich erhaltenes Holz diejenigen Preise Anwendung finden, welche in dem Schorndorfer Intelligenzblatt vom 7. Februar 1837 No. 6 bekannt gemacht worden sind.

K. Kameralamt.

Schorndorf. In den vierteljährigen Urkunden über Sporel-Anfälle ist künftig die Rubrik konfiszierter Gewinn aus verbotenen Einsäcken in Zahlen-Lotterien wegzulassen, wornach sich die Orts-Vorsteher richten wollen.

Den 21. Nov. 1837.

K. Kameralamt.

Mischief. [Bau-Abstreichs-Akt für d.] In der zur hiesigen Schultheiserei gehörigen Parzelle Baach, solle die daselbst befindliche untere schadhafte Brücke von Grund aus abgebrochen, und eine neue aufgeführt werden; nach dem revidirten Ueberschlag bestehen die Kosten folgendermaßen:

| | | | | |
|-------------------|--------|------------|---------|----------------|
| Abbruch = | Grab = | Pflaster = | Mauer = | und |
| Steinhauer-Arbeit | — | — | — | 524 fl. 45 kr. |
| Zimmer-Arbeit | — | — | — | 34 fl. 32 kr. |

zusammen 559 fl. 17 kr.

Ueber diese Arbeiten wird nun am Montag den 11. Dezbr. d. J. Vormittags 10 Uhr in des Anwalts Wohnhaus zu Baach eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wozu die Unternehmer mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie sich vor der Verhandlung mit Zeugnissen über Tüchtigkeit und Vermögen auszuweisen haben, und daß Miße und Ueber-

schläge hierzu täglich dahier eingesehen werden können. Die wohlwollenden Schultheisener des diesseitigen Oberamts-Bezirks werden ersucht, den betreffenden Handwerkseuten in ihren Orten solches gefälligst bekannt zu machen.

Den 17. Nov. 1837.

Schultheiseneramt Zoller.

Schorndorf. [Diebstahl-Anzeige.] Am Dienstag, den 21. v. M. Abends zwischen 9 und 11 Uhr wurde im Lamm zu Weiler einem Schaffnecht ein Mantel und eine silberbeschlagene Tabackspfeife entwendet. Eine nähere Beschreibung kann noch nicht gegeben werden. Sollten diese Effekten Jemanden zum Kauf angetragen werden, so ist ungesäumt hieher Anzeige zu machen.

Den 22. Nov. 1837

Oberamts-Gericht,
Arnold.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Casino.] Am Samstag den 2. December ist Tanz-Unterhaltung No. 3.

Schorndorf. Auf eine Privatschäferei in der Donau-Gegend wird ein Schäfer gesucht, der seinen Beruf gut versteht, nicht mehr militairpflichtig ist, einen stillen, bescheidenen, nicht rohen Charakter hat, und namentlich treu gegen seine Herrschaft ist.

Einem solchen Mann wird eine angemessene Belohnung und freundschaftliche Behandlung zugesichert.

Das Nähere bei

Kaufmann Eisenlohr.

Alsdorf. [Geld-Offert.] Bei unterzeichneter Stelle liegen auf 2fache Versicherung und 5 prozentige Verzinsung 660 fl. zum ausleihen parat.

Den 18. Nov. 1837.

Freihl. v. Holz'sches Rentamt,
Bandell.

Welzheim. [Unterrichts-Anerbieten.] In diesem Winterhalbjahre ertheilt der Unterzeichnete wieder Unterricht im Bau- und Planzeichnen, so wie in der Geometrie, Stereometrie und Algebra, und in der Ausfertigung von Ueberschlägen und Verdienstzetteln, für junge Maurer und Zimmerleute.

Fried. Fischer.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag,

No. 48.

30. November 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Das Oberamt Ellwangen hat die unterzeichnete Stelle um Sammlung milder Beiträge für die am 27. v. M. durch Brand verunglückten Einwohner des Pfarrorts Zippingen ersucht. Diese Stelle hat bemerkt, daß in kurzer Zeit 12 Wohngebäude und 10 Scheuern in Asche gelegt und der ganze reichliche Erndte-Ertrag, fast alle Hausgeräthschaften und ein großer Theil der nöthigen Kleidungsstücke der Eigenthümer nach einem geringen Anschlag im Werth von 9260 fl. verzehrt worden, daß dadurch 15 Familien mit 47 Kindern obdachlos und nahrunglos geworden und in tiefe Armuth gesunken, die Noth aber um so empfindlicher sey, als nur die Gebäude und auch diese nur zu 8525 fl. versichert gewesen, wovon wegen der Strohbedeckung 1125 fl. wieder in Abzug kommen.

Die gemeinschaftlichen Aemter wollen nun dieses in ihren Gemeinden bekannt machen und wenn Beiträge gesammelt werden, solche zur weitem Beförderung hieher senden

Den 22. Nov. 1837. Gemeinschaftl. Oberamt, Strölin. M. Heermann.

Schorndorf. Da die unter dem 8. Merz 1825 höchsten Orts getroffene Anordnung, wornach den Kommunwilschützen die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, von wirklichen oder vermeintlichen Fehlschüssen, oder wenn ihnen das Gewehr losgeht, dem betreffenden Förster Anzeige zu machen, außer Wirkung gesetzt worden ist; so wird dieß den Orts-Vorstehern zur weiteren Verfügung hiemit eröffnet.

Den 27. Nov. 1837. K. Oberamt, Strölin.

Welzheim den 28. Nov. 1837.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. In Folge eines Erlasses der K. Kreis-Regierung, betreffend die Bezüge der evangelischen Pfarrer für die Abhaltung der Kirchen-Convente in den Filialorten, sind die hierüber gegebenen Vorschriften das K. Oberamt Schorndorf in dem Intelligenzblatt vom 23. d. M. (No. 47) bekannt gemacht.

Die evangelischen Pfarrer des diesseitigen Bezirks haben sich künftig ebenfalls hienach zu richten. Den 25. Nov. 1837. K. Gemeinschaftliches Oberamt, v. Kirn. G. Sander.

Welzheim. Die Gemeinderäthe des diesseitigen Bezirks haben sich in Balde gütlich zu äußern: